

schlüsse und überhaupt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schulgemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7. November 1838 geordnet ist.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 2.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in den §. 1 gedachten Angelegenheiten in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7. November 1838 geordnet ist.

Unerweitertes Deputationsgutachten:

Zu §. 2.

Da die Ablehnung des von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes im Eingange der §. durch die in §. 5 b von der ersten Kammer getroffenen Bestimmungen sich rechtfertigt, die andere Fassungsveränderung aber, wie in §. 1, nur formeller Natur ist und den Sinn der Disposition nicht ändert, so empfiehlt die Deputation resp. unter Verweisung auf ihr Gutachten zu §. 5 b,

die von der ersten Kammer beliebten Fassungsveränderungen in §. 2 anzunehmen und den Zusatz im Eingange fallen zu lassen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Hier muß ich mir noch ein paar Worte erlauben. Man ist in der ersten Kammer zum Gesetzentwurfe zurückgekehrt. Die zweite Kammer hatte einen Zusatz gleich im Anfange der §. beschlossen, der so lautete: „Die Ausführung der nach §. 1 gefaßten Beschlüsse und überhaupt“. Es hängt dies zusammen mit der Zusammensetzung des Schulvorstandes, seiner Wirksamkeit und seinen Befugnissen nach der frühern Ansicht der zweiten Kammer, welche es nothwendig machte, gleich hier der Art und Weise zu gedenken, wie die in den Angelegenheiten der Schulgemeinde gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen sind. Die erste Kammer dagegen hat über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Schulvorstände in ihrer §. 5 b sich ausgesprochen und es wird also allerdings, wenn die Kammer auf jene von ihr beschlossenen Anfangsworte der §. 2 keinen besondern Werth legt, zweckmäßig sein, gleich hier diesen Zusatz in Wegfall zu bringen. Später wird sich dann fragen, was bei §. 5 b, wo Ersatz dafür gegeben ist, beschlossen werden wird. Was die formelle Aenderung betrifft, so läuft sie auf nichts Anderes hinaus, als daß statt des Wortes „Schulgemeinden“ gesagt worden ist „Gemeinden in den §. 1 gedachten Angelegenheiten“. Im Uebrigen ist die erste Kammer der zweiten beigetreten, wie die weitere Fassung zeigt, indem das, was S. 1034 Spalte 2 mit gesperrten Schrift gedruckt ist, in den Beschluß der ersten Kammer unverändert übergegangen ist.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt uns vor, den Eingang der zweiten §., welcher so gefaßt ist: „Die Ausführung der nach §. 1 gefaßten Beschlüsse und überhaupt“, fallen zu lassen, im Uebrigen aber die Fassung der §. 2 so anzunehmen, wie sie die erste Kammer beschlossen hat. Tritt die Kammer hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Gesetzentwurf:

§. 3.

Umfaßt ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke, ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und Gemeindebezirks nicht statt, so geht das §. 1 geordnete Recht der Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten auf sämtliche Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks, oder beziehentlich auf denjenigen Ausschuß (Schulgemeinderath) über, welcher auf den Grund des Volksschulgesetzes §. 72 und sonst, durch Localschulordnung, oder eine von der Consistorialbehörde bestätigte Vereinigung der Interessen, oder, in Ermangelung beider, durch Entscheidung gedachter Behörde für diesen Zweck eingesetzt ist.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 3.

Umfaßt ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke, ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und Gemeindebezirks nicht statt, so geht das §. 1 geordnete Recht der Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten auf sämtliche Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks (Stadtrath und Stadtverordnete und bezüglich Gemeinderath), oder beziehentlich auf denjenigen Ausschuß (Schulgemeinderath) über, welcher auf den Grund des Volksschulgesetzes §. 72 und sonst, durch die Localschulordnung, oder eine von der Consistorialbehörde bestätigte Vereinigung der Interessenten, oder, in Ermangelung beider, durch Entscheidung gedachter Behörde für diesen Zweck eingesetzt ist.

Das ist die §., welche die Grundsätze enthält rücksichtlich eines Schulbezirks, der aus mehreren Gemeindebezirken besteht. Ich muß mir erlauben, die §. vorzulesen, wie sie von der ersten Kammer gefaßt worden ist. Sie lautet so:

Beschluß der ersten Kammer:

§. 3.

Umfaßt ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlussfassung in den §. 1 erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulden Gemeinden oder Gemeindetheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulden, nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Landgemeindevorstande ausgeschlossenen Grundstücke. Die Letztern geben ihre Stimmen persönlich oder durch geeignete Bevollmächtigte oder auch schriftlich ab. — Für Gemeindetheile haben die Vertreter der Gesamtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesezte Consistorialbehörde nicht eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den